

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), der Baumutzungsverordnung (BauMUV) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und der Baordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW S. 729).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art - werden diese zur Einsicht bei der auslegenden Stelle bereit gehalten.

Die Entwässerung wird nach dem allgemeinen Kanalisationsplan durchgeführt.

I. Textliche Festsetzungen

1. Baugebiete

1.1 Gliederung des Gebietes zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung - Besonderes Wohngebiet (WB)

(§ 4a BauNVO i. V. m. § 1 BauNVO)

- Zulässig sind:
- Wohngebäude,
 - Läden nur im WB 1,
 - Schank- und Speisewirtschaften,
 - sonstige Gewerbebetriebe,
 - Geschäfts- und Bürogebäude

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

- Unzulässig sind:
- Vergnügungstätten,
 - Läden im WB 2
 - Bordelle sowie bordellartige Betriebe und Einrichtungen,
 - Einzelhandelsbetriebe, die Waren und Dienstleistungen zur Erregung sexueller Bedürfnisse oder deren Befriedigung anbieten
 - Tankstellen.

1.2 Gliederung des eingeschränkten Gewerbegebietes (GE)

(§ 9 BauNVO i. V. m. § 1 BauNVO)

- Zulässig sind:
- nur Gewerbebetriebe gemäß § 6 (1) BauNVO, die das Wohnen nicht wesentlich stören,
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Im GE1 Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Tabelle Düsseldorf Sortimentsliste Punkte Nr. 1 und 2,
 - Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Tabelle Düsseldorf Sortimentsliste Punkte Nr. 3 bis 7.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Lagerhäuser
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.

- Unzulässig sind:
- Im GE2 Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Tabelle Düsseldorf Sortimentsliste Punkte Nr. 1 und 2,
 - Lagerplätze und Örtliche Betriebe,
 - Tankstellen,
 - Vergnügungstätten,
 - Bordelle sowie bordellartige Betriebe und Einrichtungen,
 - Einzelhandelsbetriebe, die Waren und Dienstleistungen zur Erregung sexueller Bedürfnisse oder deren Befriedigung anbieten.

Düsseldorfer Sortimentsliste (Abgeleitet aus der Sortimentsliste für das Regionale Einzelhandelskonzept für das westliche Ruhrgebiet und Düsseldorf)	
Sortimente mit Zentrenrelevanz	Sortimente ohne Zentrenrelevanz
1. nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente (periodischer Bedarf) 1.1 Nahrungsmittel und Genussmittel 1.2 Pharmazeutika, Reformwaren 1.3 Drogerie, Körperpflege (Drogenwaren, Wasch- u. Putzmittel) 1.4 Tiere und Tierhaltung, Zooartikel 1.5 (Schneit)Blumen 1.6 Zeitungen, Zeitschriften	3. baumarktspezifische Kernsortimente 3.1 Baumstoffe (Holz, Metall, Kunststoffe, Steine, Fliesen, Dämmstoffe, Mörtel...) 3.2 Bauelemente (Fenster, Türen, Verkleidungen, Kollidien, Markisen...) 3.3 Installationsmaterial (Elektro, Sanitär, Heizung, Ofen) 3.4 Bad-, Sanitärerzeugnisse (Badwanne, Armaturen, Zubehör) 3.5 Farben, Lacke, Tapeten 3.6 Bodenbeläge 3.7 Beschläge, Eisenwaren 3.8 Werkzeug, Geräte, Gerüste, Leitern
2. zentrenrelevante Sortimente (aperiodischer Bedarf) 2.1 persönlicher Bedarf 2.1.1 Bekleidung (auch Sport-), Lederwaren, Schuhe 2.1.2 Parfumier- und Kosmetikartikel 2.1.3 Uhren, Schmuck 2.1.4 Kindertagen und Kinderausstattungen mit Ausnahme von Möbeln 2.1.5 Sanitärwaren 2.2 Wohn- und Haushaltsbedarf 2.2.1 Wohnaccessoires (Antiquitäten, echte Orient-Teppiche, Dekorationsartikel) 2.2.2 Haus- und Heimtextilien (Carpenter, Dekorations- und Zubehör, Stoffe, Kurzwaren, Handarbeitsmaterialien, Woll-, Nähmaschinen) 2.2.3 Glas, Porzellan, Keramik 2.2.4 Haushaltswaren, Elektrohaushaltsgeräte 2.2.5 Kunst, Bilder, Kunstgewerbe (Bilder, Bilderrahmen, Galanteriewaren, Geschenkartikel) 2.3 Freizeit- und sonstiger Bedarf 2.3.1 Bastelartikel, Spielwaren 2.3.2 Bücher, Medien (Bücher, Zeitschriften, bespielte Tonträger, CDs, DVDs, Spiele, Software) 2.3.3 Büroartikel / Papier / Schreibwaren 2.3.4 Unterhaltungselektronik (Computer, Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, unbespielte Tonträger, CDs, DVDs) 2.3.5 Foto, Video, Optik, Akustik 2.3.6 Sport- und Freizeitartikel 2.3.7 Sportgeräte, Campingartikel, Fahrräder und Zubehör, Waffen, Jagdbedarf	4. gartenspezifische Kernsortimente (aperiodischer Bedarf) 4.1 Gartenbedarf 4.1.1 Pflanzen, Bäume und Sträucher 4.1.2 Pflanzgeräte 4.1.3 Gartengeräte 4.1.4 Erde, Torf, Düngemittel 4.1.5 Pflanzenschutzmittel 4.2 Garteneinrichtungen 4.2.1 Materialien für den Bau von Außenanlagen, Wegen, Terrassen, Tischen, Pergolen, Zäune und Einfriedigungen 4.2.2 Gartenhäuser, Gewächshäuser 4.3 Garten- und Balkonmöbel 4.3.1 Wohnmöbel, Küchenmöbel 4.3.2 Büromöbel und -maschinen 4.3.3 Elektrogeräte für den Haushalt 4.3.4 Beleuchtungskörper, Lampen 4.3.5 Teppichböden und Teppiche
5. Möbel 5.1 Wohnmöbel, Küchenmöbel 5.2 Büromöbel und -maschinen 5.3 Elektrogeräte für den Haushalt 5.4 Beleuchtungskörper, Lampen 5.5 Teppichböden und Teppiche	6. Fahrzeuge 6.1 Motorfahrzeuge aller Art (ohne Fahrräder, Anker) 6.2 KFZ-Teile und Zubehör 6.3 Boote und Zubehör
7. Brennstoffe, Mineralerzeugnisse	

2. Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

Im WB1 sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig.

3. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Anlagen zur Kleintierhaltung sind unzulässig.

4. Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Im WB1 darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) durch die Grundfläche von Tiefgaragen, ihren Ein- und Ausfahrten und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.

5. Bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Weist ein an den schraffierten Bereich seitlich angrenzendes vorhandenes Gebäude zum schraffierten Bereich hin notwendige Fenster zur Belichtung und Belüftung auf, gilt folgende abweichende Bauweise:
 Innerhalb des schraffierten Bereiches sind Gebäude mit einem Abstand von mindestens 5 bis maximal 14 Metern zur jeweiligen seitlich angrenzenden benachbarten, befestigten Fassade außerhalb des schraffierten Bereiches zu errichten.
 Weist die seitlich an den schraffierten Bereich angrenzende Fassade keine zur Belichtung und Belüftung notwendigen Fenster auf, gilt im schraffierten Bereich zu dieser Seite die geschlossene Bauweise.

6. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Das oberste Geschoss kann ausnahmsweise von der Baulinie zurücktreten.

7. Bauliche oder sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 An Gebäudefronten, die an den durch Nummerierung und Schrägschraffur (III) gekennzeichneten Baugrenzen oder Baulinien, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis einschließlich 90° zu diesen stehen, werden Mindestanforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz gegen einwirkenden Verkehrslärm entsprechend der Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 („Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe November 1989, Hrsg.: DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., veröffentlicht im Ministerialblatt NRW Nr. 77 vom 26.10.1990) festgesetzt, die bei Neu-, Um- und Anbauten einzuhalten sind.
 Die Schallschuttmasse der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen (im Sinne des § 2 Abs. 7 i. V. m. § 48 BauO NRW) sind gemäß der in nachfolgender Tabelle in Verbindung mit den in der Planzeichnung aufgeführten Lärmpegelbereichen und unter Berücksichtigung der Raumnutzung, des Verhältnisses der gesamten Außenflächen zur Grundfläche des Raumes und des Fensterflächenanteils nach DIN 4109 nachzuweisen. Hierzu kann die Vorlage einer Bescheinigung eines Sachverständigen für Schallschutz gefordert werden.

Die nach außen abschließenden Bauteile von Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass sie zwischen den benannten Lärmpegeln folgende Schallschuttmasse (erforderliches $R_{w, req}$) aufweisen:

In der Planzeichnung gekennzeichnete Abschnitte	maßgeblicher Außenlärmpegel (dB(A))	Lärmpegelbereich	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungstätten, Unterrichts- und ähnliche Räume	Büro- und ähnliche Räume
erf. $R_{w, req}$ des Außenbauteils in dB				
L 1 - L 2	71 - 75	V	45	40
L 2 - L 3	66 - 70	IV	40	35
L 3 - L 4	71 - 75	V	45	40
L 4 - L 6	71 - 75	V	45	40
L 5 - L 12	71 - 75	V	45	40
L 6 - L 8	66 - 70	IV	40	35
L 7 - L 11	66 - 70	IV	40	35
L 8 - L 9	71 - 75	V	45	40
L 9 - L 10	66 - 70	IV	40	35
L 12 - L 13	66 - 70	IV	40	35
L 14 - L 17	66 - 70	IV	40	35
L 15 - L 16	66 - 70	IV	40	35
L 17 - L 4	66 - 70	IV	40	35
L 18 - L 1	66 - 70	IV	40	35
L 19 - L 1	66 - 70	IV	40	35

7.2 Als Mindestanforderung für alle sonstigen Fassaden gilt Lärmpegelbereich III (maßgeblicher Außenlärmpegel 61-65 dB(A), erf. $R_{w, req}$ für Wohnräume 35 dB, erf. $R_{w, req}$ für Büroräume 30 dB).

7.3 Bei Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Übernachtungsräumen (auch in Kindertagesstätten), die nur Fenster zu Fassaden mit einer Lärmbelastung größer oder gleich dem Lärmpegelbereich IV besitzen und bei Büro- und Unterrichtsräumen, die nur Fenster zu Fassaden mit einer Lärmbelastung größer oder gleich dem Lärmpegelbereich V besitzen, ist für eine ausreichende Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern und Türen zu sorgen. Dabei ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Schallschuttmass der Außenbauteile (erf. $R_{w, req}$) nicht unterschritten wird. Die ausreichende Luftwechselrate kann ausnahmsweise auch sichergestellt werden, indem es zu dem Aufenthaltsraum mindestens ein weiteres Fenster an einer Fassade mit höchstens Lärmpegelbereich II gibt.

7.4 An den Fassaden im WB 1 und im GE 1 entlang der Bahntrasse mit einer Lärmbelastung entsprechend dem Lärmpegelbereich V sind offene Fenster oder sonstige Öffnungen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen (im Sinne des § 2 Abs. 7 i. V. m. § 48 BauO NRW) nur zulässig, wenn es zu dem Aufenthaltsraum mindestens ein weiteres Fenster an einer Fassade mit höchstens Lärmpegelbereich III gibt.

7.5 Für Fassaden entlang der Oberbilker Allee sind offene Fenster oder sonstige Öffnungen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen an den Fassaden mit einer Lärmbelastung entsprechend dem Lärmpegelbereich V nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume einer Wohnung über ein offenes Fenster oder sonstige Öffnung zu einer Fassade mit höchstens Lärmpegelbereich III verfügt.

7.6 Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen (7.1 bis 7.5) zugelassen werden, soweit durch Sachverständige für Schallschutz nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen ausreichen.

7.7 Zum Schutz vor Sportärm im WB2 sind an Fassaden, die an den mit Schraffur (II/III) gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis einschließlich 90° zu diesen bis zu einer Tiefe von 10 Metern stehen, ist der Einbau von offenen Fenstern und sonstigen Öffnungen für Räume, die dem ständigen Aufenthalt mindestens dienen sollen (im Sinne des § 2 Abs. 7 i. V. m. § 48 BauO NRW), nicht zulässig.

8. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. m. § 9 und § 86 BauO NRW)

8.1 Bepflanzung der Baugebiete im Besonderen Wohngebiet (WB) sind mindestens 30 % und im eingeschränkten Gewerbegebiet (GE) mindestens 15 % der Grundstücksfläche mit einer strukturreichen Mischvegetation aus standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und Rasen dauerhaft zu begrünen.

8.2 Pflanzung von Einzelbäumen
 Je 250 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche im WB- und GE-Gebiet ist ein mittelgroßkroniger Laubbau zu pflanzen. Zusätzlich sind auf oberirdischen Stellplatzanlagen Baumpflanzungen in folgendem Verhältnis durchzuführen:
 1 mittelgroßkroniger Laubbau je 8 Stellplätze. Die unverriegelte offene Baumscheibe muss mindestens 8 m² betragen. Als Mindestqualität für alle Baumpflanzungen gilt ein Stammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe.

8.3 Tiefgaragenbegrünung
 Auf Tiefgaragendecken oder unterirdischen Gebäudeteilen ist – soweit sie nicht überbaut werden – eine Vegetationsfläche bestehend aus einer 80 cm starken Bodensubstratschicht zuzüglich einer Dränschicht fachgerecht aufzubauen. Für Baumpflanzungen ist die Stärke der Bodensubstratschicht auf mindestens 120 cm (zuzüglich Dränschicht) zu erhöhen. Das durchwurzelbare Substratvolumen muss mindestens 30 m³ je Baumstandort betragen. Das Tiefgaragenbegrünungssubstrat muss der aktuellen FLL-Richtlinien (Ausgabe 2008) entsprechen (siehe Hinweise Nr. 1).

8.4 Dachbegrünung
 Flachdächer und flach geneigte Dächer bis max. 15° Dachneigung sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm zzgl. einer Dränschicht betragen. Das Dachbegrünungssubstrat muss der FLL-Richtlinie (Ausgabe 2008) entsprechen (siehe Hinweise Nr. 1).

Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen, Terrassen und technische Aufbauten, soweit sie gemäß anderen Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Dachbegrünung gilt nicht für aufgeständerte Fotovoltaikanlagen.

II. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Richtungstrecken
 Über das Plangebiet verlaufen zwei Richtungstrecken. Die resultierende Bauhöhenbeschränkung beläuft sich auf ca. 178 m und 198 m ü. NN.

III. Hinweise

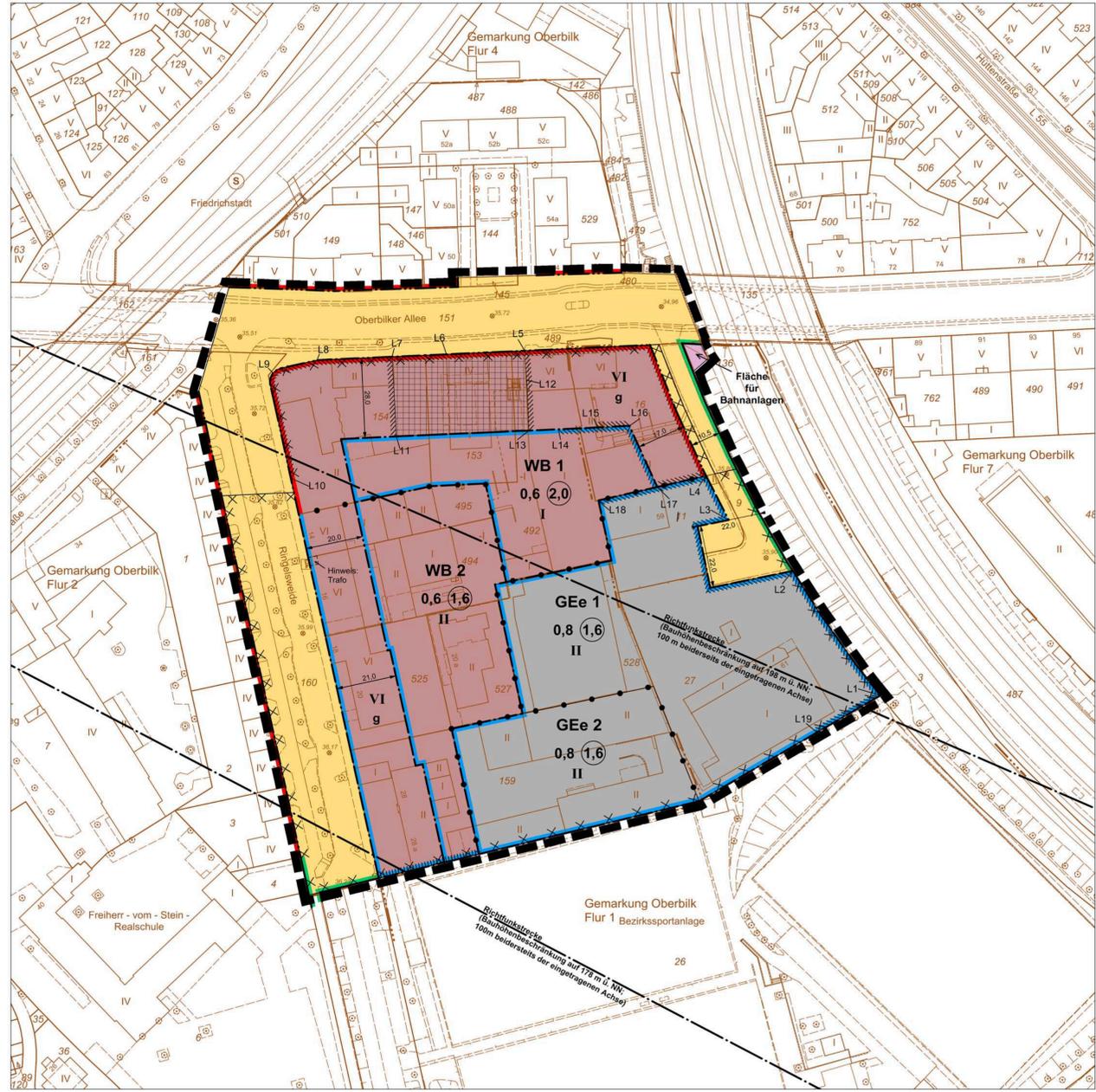
1. Dach- und Tiefgaragenbegrünung
 Der Begrünungsaufbau sowie die verwendeten Materialien und Substrate für die Tiefgaragen- und Dachbegrünung der Festsetzung Nr. 8.3 und 8.4 sind gemäß der aktuellen „FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen“, Ausgabe 2006, auszuführen. (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., Bonn)

2. Artenschutz
 Im Bebauungsplangebiet wird das Vorkommen von Gebäudequartieren planungsrelevanter Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) angenommen. Vor Abruchmaßnahmen sind die baulichen Anlagen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durch einen Fachgutachter auf mögliche Gebäudequartiere zu untersuchen und gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu treffen.

IV. Bisher gültiges Planungsrecht (räumliche Übertragung durch neues Planungsrecht)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden in seinem Geltungsbereich die bisher gültigen Bebauungspläne (Fluchtlinien- oder Durchführungspläne) oder Teile von Bebauungsplänen durch neues Planungsrecht abgelöst.

Betroffen sind die Bebauungspläne Nr.: 557/048 und 557/049.



PLANUNTERLAGE: Stadtgrundkarte und Angaben aus dem Kataster Stand der Planunterlage: Oktober 2015 Lagebezugssystem: ETRS 89 UTM 32N		BEGRENZUNGSLINIEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. 1548)	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	SONSTIGES	
Kreisgrenze (Planungsgrenze)	Gebäude mit Zahl der Vollgeschosse und Hausnummer	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	1. überbaubare Fläche 2. nicht überbaubare Fläche	Zahl der Vollgeschosse	offene Bauweise geschlossene Bauweise abweichende Bauweise	z.B. Firstrichtung Satteldach Flachdach Dachneigung Pultdach	Flächen für oberirdische Stellplätze (St) Garagen (Ga) Tiefgarage (Tga)
Gemarkungsgrenze	Aufbau	Baulinie	Kleinsiedlungsgebiet reines Wohngebiet allgemeines Wohngebiet besonderes Wohngebiet	Höchstgrenze zwingend Mindest- und Höchstmaß	z.B. III II III-IV	Fläche mit bedingter Festsetzung gemäß Nr. 5 der textlichen Festsetzung	Garagengeschoss
Flurgrenze	Aufbau	Baugrenze	Dorfgebiet Kerngebiet Mischgebiet Gewerbegebiet eingeschränktes Gewerbegebiet Industriegebiet Sondergebiet	Grundflächenzahl Geschöffflächenzahl Baumassenzahl	z.B. 0,4 0,8 0,4	Gebäudefronten mit Lärmschutz gem. Nr. 7.1 - 7.6 der textlichen Festsetzung	Überkante über N.N. Außenkante Tiefgarage
Flurstücksgrenze	Aufbau	Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung / Bauweise	Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise	Geschäftszahl Baumassenzahl Mindestwandhöhe Maximale Wandhöhe	z.B. 0,4 0,8 0,4	Gebäudefronten mit Lärmschutz gem. Nr. 7.7 der textlichen Festsetzung	Garagengeschoss
Gebäudegrenze	Aufbau	Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise	Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise	bezogen auf Meter über NN WH min. WH max.	z.B. 0,4 0,8 0,4	Gebäudefronten mit Lärmschutz gem. Nr. 7.7 der textlichen Festsetzung	Überkante über N.N. Außenkante Tiefgarage
Topographische Linie (Mauer, Zaun, Fahrbahnrand usw.)	Aufbau	Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise	Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise	WH min. WH max.	z.B. 0,4 0,8 0,4	Gebäudefronten mit Lärmschutz gem. Nr. 7.7 der textlichen Festsetzung	Überkante über N.N. Außenkante Tiefgarage
Bundesstraße mit Nummer	B 326	Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise	Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise	WH min. WH max.	z.B. 0,4 0,8 0,4	Gebäudefronten mit Lärmschutz gem. Nr. 7.7 der textlichen Festsetzung	Überkante über N.N. Außenkante Tiefgarage
Landstraße mit Nummer	L 228	Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise	Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise	WH min. WH max.	z.B. 0,4 0,8 0,4	Gebäudefronten mit Lärmschutz gem. Nr. 7.7 der textlichen Festsetzung	Überkante über N.N. Außenkante Tiefgarage
Kreisstraße mit Nummer	K 7	Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise	Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise	WH min. WH max.	z.B. 0,4 0,8 0,4	Gebäudefronten mit Lärmschutz gem. Nr. 7.7 der textlichen Festsetzung	Überkante über N.N. Außenkante Tiefgarage
Angefertigt: Düsseldorf den 25.09.2013	Herr Stadtdirektor und Stadtkämmerer Abraham und Ratsherr Raab haben am 26.08.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.	61/12 - B - 03/001 Düsseldorf, den 27.09.2013	61/12 - B - 03/001 Düsseldorf, den 23.10.2014	61/12 - B - 03/001 Düsseldorf, den 21.04.2016	61/12 - B - 03/001 Düsseldorf, den 05.04.2016	61/12 - B - 03/001 Düsseldorf, den 07.07.2016	61/12 - B - 03/001 Düsseldorf, den 23.09.2016
Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag
Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag

Landeshauptstadt Düsseldorf

Bebauungsplan Nr. 03/001

Oberbilker Allee / Ringelsweide

Maßstab: 1:1000

0m 10m 20m 30m 40m 50m 60m